

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes über die Wiederverwendung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Grundsatz. Personenkreis

§ 1

(1) Bund, Länder, Gemeinden, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Verbände solcher, haben gleichmäßig an der Unterbringung der dienstfähigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes mitzuwirken, die durch Verdrängung oder Auflösung ihrer Dienststellen ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz verloren haben.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben die Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen des privaten Rechts,

1. deren Kapital (Grund-, Stammkapital) sich mindestens zur Hälfte in öffentlicher Hand (Absatz 1) befindet oder
2. die ihre Bediensteten nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts (Besoldungsgesetz, Tarifordnung) abfinden, sofern die öffentliche Hand an ihrem Kapital beteiligt ist.

§ 2

(1) Zu den nach diesem Gesetz unterzubringenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes gehören unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4:

1. Beamte, Dauerangestellte und unkündbare Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 ihr Amt

oder ihren Arbeitsplatz bei einer Dienststelle hatten, deren regelmäßiger Sitz sich außerhalb des jetzigen Bundesgebietes befand (verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes);

2. Beamte, Dauerangestellte und unkündbare Angestellte und Arbeiter, deren letzte Dienststelle am 8. Mai 1945 ihren regelmäßigen Sitz innerhalb des jetzigen Bundesgebietes hatte und seither fortgefallen ist, ohne daß die Aufgaben der Verwaltung auf den Bund, ein Land, eine Gemeinde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes einschließlich der Verbände solcher innerhalb des jetzigen Bundesgebietes übergegangen ist (Angehörige aufgelöster Dienststellen);
3. volksdeutsche Umsiedler, die in ihrem Heimatlande Beamte waren;
4. ehemalige Berufsunteroffiziere und ehemalige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, sofern sie am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens 12 Jahren zurückgelegt hatten.

(2) Nicht zu den nach diesem Gesetz unterzubringenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes gehört, wer als Oesterreicher durch die Vereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte und am 8. Mai 1945 seine Planstelle oder seinen Arbeitsplatz bei einer Dienststelle innerhalb des Landes Oesterreich hatte.

§ 3

(1) An der Unterbringung nehmen die in § 2 bezeichneten Personen nur teil, wenn sie

1. ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Bundesgebiet befugt genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Anschluß an ihre Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder aus Internierung oder an ihre Ausweisung aus dem Gebiet östlich der Oder/Neiße-Linie oder an ihre Ausweisung oder Heimkehr aus fremden Staaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Bundesgebiet aufgenommen worden sind und hier ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben.

(2) Personen, die zur Abwendung einer ihnen unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit in das Bundesgebiet geflüchtet sind und nach Erhalt der erforderlichen Genehmigung hier ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können durch Entscheidung des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministers für Angelegenheiten der Vertriebenen den in Absatz 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden.

§ 4

(1) Von der Unterbringung ausgeschlossen ist, wer durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Spruchkammer-) Bescheid von der Wiederverwendung im öffentlichen Dienst ausgeschlossen ist.

(2) Durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Spruchkammer-) Bescheid verfügte Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 5

(1) Von der Unterbringung ist ausgeschlossen, wer nach dem 8. Mai 1945 aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden ist oder ausscheidet.

(2) Auf Dienstvergehen, die vor oder nach dem 8. Mai 1945 begangen und noch nicht rechtskräftig abgeurteilt sind, findet die Reichsdienststrafordnung in der für die Bundesbeamten geltenden Fassung vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 307) Anwendung.

Abschnitt 2

Umfang der Unterbringungspflicht

§ 6

(1) Die Zahl der als Beamte auf Lebenszeit unterbrachten Angehörigen des öffentlichen Dienstes der in § 2 bezeichneten Art muß 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen jedes Dienstherrn erreichen.

(2) Solange dieser Pflichtteil nicht erreicht ist, gelten für freie, frei werdende und neugeschaffene Stellen die Bestimmungen der §§ 7 und 8.

§ 7

(1) Bis zur Erreichung des Pflichtanteils nach § 6 sind freie, frei werdende oder neugeschaffene Stellen mit unterzubringenden Beamten zu besetzen. Diese Stellen sind unverzüglich und fortlaufend der für die Unterbringung zuständigen Stelle (§ 8) zu melden.

(2) Die Vorschrift des Absatz 1 gilt nicht für die Stellen

1. der Staatssekretäre und Abteilungsleiter bei den Bundes- und Landesministerien (Senaten),
2. bei den Dienststellen außerhalb des Bundesgebietes,
3. der Beamten auf Zeit (Wahlbeamten),
4. der Leiter der Bundesoberbehörden und derjenigen Landesbehörden, die nach den Landesministerien (Senaten) die höchste Dienststelle ihres Verwaltungszweiges sind,

5. bei Gemeinden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie Verbänden solcher, wenn die Stelle die einzige ihrer Art ist.

§ 8

(1) Die Besetzung einer unter § 7 Absatz 1 fallenden Stelle mit einer nicht an der Unterbringung teilnehmenden Person bedarf

1. im Bereich des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie der Verbände solcher der Zustimmung des Bundesministers des Innern,
2. bei den übrigen Dienstherrn der Zustimmung der Landesregierung.

(2) Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn es sich um eine Stelle handelt

1. für die besondere wissenschaftliche, technische oder kaufmännische Kenntnisse gefordert werden und für die aus dem Kreis der Unterzubringenden keine diesen Voraussetzungen genügenden Bewerber vorhanden sind,
2. die im Wege der Beförderung besetzt wird, sofern die Nichtberücksichtigung eines bereits im Dienste des Dienstherrn stehenden Beamten auch unter Abwägung der Belange der unterzubringenden Beamten eine ungerechtfertigte Härte bedeuten würde,
3. die mit einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes besetzt werden soll, der durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen seiner politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung aus seinem Dienstverhältnis entfernt worden ist.

(3) Ist der Pflichtanteil mindestens zu einem Drittel erfüllt, so ist die Zustimmung zur anderweitigen Besetzung für jede dritte Stelle zu erteilen, wenn sie besetzt werden soll,

1. mit einem Wartestandsbeamten des Dienstherrn,
2. mit einer Nachwuchskraft des Dienstherrn, deren Einstellung bei Abwägung aller Belange nicht ohne ungerechtfertigte Härte hinausgeschoben werden kann.

§ 9

Soweit im Bereich eines anderen Dienstherrn als des Bundes nach Ablauf von 3 Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Pflichtanteil nach § 6 nicht erreicht ist, ist ein Ausgleichsbetrag zu zahlen. Der Ausgleichsbetrag beläuft sich auf 50 vom Hundert des Gesamtbetrages, der sich aus dem durchschnittlichen Besoldungsaufwand des Dienstherrn

für einen Beamten der betreffenden Dienstlaufbahn und der Zahl der in dieser am Pflichtanteil fehlenden Stellen ergibt.

§ 10

Die Aufwendungen für die Beschäftigung der im § 2 bezeichneten Angehörigen des öffentlichen Dienstes als beamtete oder nicht beamtete Hilfskräfte müssen 25 vom Hundert des Besoldungsaufwandes jedes Dienstherrn für Hilfeleistung durch beamtete und nicht beamtete Hilfskräfte betragen. Solange dies nicht der Fall ist, gilt § 8 entsprechend und ist ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zu leisten, der an den aufzuwendenden 25 vom Hundert des Besoldungsaufwandes fehlt.

§ 11

Die Ausgleichsbeträge nach §§ 9 und 10 fließen dem Bund zu. Sie sind für Leistungen an die nach diesem Gesetz unterzubringenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Wartegeld, Unterhaltsbeträge) zu verwenden.

Abschnitt 3

Art der Unterbringung

§ 12

(1) Die in § 2 bezeichneten Beamten sind grundsätzlich entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein gleichwertiges Amt zu übernehmen, in dem Falle des § 4 Absatz 2 unter Berücksichtigung der nach dem Kategorisierungs- (Spruchkammer-) Bescheid geltenden Beschränkungen. Eine Probezeit soll in der Regel 4 Monate nicht überschreiten; sie darf bei einer Wiederverwendung in dem früheren Verwaltungszweig nicht verlangt werden. Mit der Unterbringung endet das frühere Dienstverhältnis.

(2) Beamte auf Widerruf, die die Voraussetzungen für eine Anstellung auf Lebenszeit erfüllen, sind demgemäß unterzubringen. Für die übrigen Beamten auf Widerruf gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 13

Ist eine Unterbringung in einer gleich zu bewertenden Amtsstelle in absehbarer Zeit nicht möglich, so ist der Beamte auch verpflichtet, ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn auch von geringerem planmäßigen Diensteinkommen zu übernehmen. Er darf in diesem Amt unbeschadet des § 4 Absatz 2 die frühere Dienstbezeichnung führen.

§ 14

(1) Die an der Unterbringung teilnehmenden Beamten sind verpflichtet, auch Einberufungen zu vorübergehenden, ihrer Berufsausbildung entsprechenden Dienstleistungen Folge zu leisten oder eine ihrer Berufsausbildung entsprechende Beschäftigung als Angestellter oder Beamter im öffentlichen Dienst zu übernehmen, wenn eine Verwendung für mindestens 3 Monate am Wohnort oder für mindestens 6 Monate außerhalb des Wohnorts schriftlich zugesichert wird.

(2) Übt der Beamte außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Tätigkeit aus, aus der er seinen Lebensunterhalt gewinnt, so soll eine Heranziehung zu Dienstleistungen gemäß Absatz 1 ohne sein Einverständnis nur erfolgen, wenn zwingende dienstliche Gründe sie erfordern. Im Zweifelsfalle entscheidet auf Antrag die zuständige Bundesdienststrafkammer durch Beschluß.

§ 15

Wird einem nach § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes oder einem außerhalb des öffentlichen Dienstes tätigen Beamten eine Verwendung mit Aussicht auf Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit angeboten, so gilt dies als wichtiger Grund zur Lösung seines Arbeitsverhältnisses.

§ 16

Durch die Verwendung eines Beamten nach den §§ 13 und 14 wird seine Teilnahme an der endgültigen Unterbringung (§ 12) nicht berührt.

§ 17

(1) Wird ein Beamter der in § 2 bezeichneten Art vor Vollendung des 60. Lebensjahres im Bundesgebiet von einem anderen Dienstherrn als dem Bund als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit wieder angestellt, so trägt der Bund bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, entspricht. Hat der Beamte durch Beförderung ein höheres Amt erlangt, als er vor dem 8. Mai 1945 innehatte, so trägt der neue Dienstherr vorweg 20 vom Hundert der Versorgungsbezüge.

(2) Wird der Dienstherr hinsichtlich seiner Beamtenruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge durch Ruhegehaltskassen und Witwen- und Waisenkassen gedeckt, so führt der Bund den ihm nach Absatz 1 zur Last fallenden Ruhegehaltsanteil unmittelbar an diese Kassen ab.

(3) Bestimmungen der Satzungen der Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen, nach denen Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu entrichten sind, finden gegenüber den auf Grund dieses Gesetzes übernommenen Beamten keine Anwendung.

§ 18

Für die an der Unterbringung teilnehmenden Dauerangestellten, unkündbaren Angestellten und Arbeiter gilt das in §§ 12 bis 17 bestimmte sinngemäß.

Abschnitt 4

Bundesunterbringungsamt

§ 19

(1) Für die Vermittlung der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes wird ein Bundesunterbringungsamt errichtet, das der Dienstaufsicht des Bundesministers des Innern untersteht. Der Geschäftskreis wird, soweit nicht bereits dieses Gesetz Bestimmungen enthält, durch Verordnung der Bundesregierung geregelt. In dieser Verordnung ist für die unter dieses Gesetz fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes eine Meldepflicht mit der Maßgabe anzuordnen, daß ein Unterlassen rechtzeitiger Meldung den Verlust der Rechte aus dem bisherigen Dienst oder Arbeitsverhältnis zur Folge hat.

(2) Die Behörden haben dem Bundesunterbringungsamt unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

Abschnitt 5

Durchführung

§ 20

(1) Die im Bund und in den Ländern zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden überwachen die Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 6 bis 11. Sie leiten die Prüfungsergebnisse dem Bundesunterbringungsamt, den Landesregierungen und den sonst für die Aufsicht zuständigen Behörden zu.

(2) Das Nähere regeln der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen.

§ 21

(1) Die Landesregierung oder eine von ihr bestimmte Stelle ist befugt, den ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes und den Verbänden solcher

1. die erforderlichen Anweisungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 6 bis 10 zu erteilen,
2. nach Ablauf einer angemessenen Frist einen an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes zuzuweisen; die Zuweisung gilt als Ernennung oder Abschluß eines Dienstvertrages,
3. in den Haushalt die erforderlichen Mittel zur Leistung der Ausgleichsbeträge einzusetzen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen stehen dem Bund gegenüber den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie gegenüber den Verbänden solcher zu.

§ 22

(1) Die Länder ziehen die Ausgleichsbeträge von den Dienstherrn ihres Bereiches ein. Ausstehende Ausgleichsbeträge kann der Bund bei der Überweisung der nach § 17 zu erstattenden Beträge verrechnen.

(2) Die gleichen Befugnisse stehen dem Bund gegenüber den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie gegenüber den Verbänden solcher zu.

Abschnitt 6

Sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 23

(1) Die nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamtenrechtlichen oder tarifrechtlichen Gründen aus ihrer Tätigkeit ausgeschiedenen und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend wieder verwendeten Angehörigen des öffentlichen Dienstes innerhalb des Bundesgebietes, deren Wiederverwendung nicht bereits vorstehend in Abschnitt 1 bis 4 dieses Gesetzes geregelt ist, haben sich innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei ihrer obersten Dienstbehörde zu melden, soweit sie noch dienstfähig sind und ihre Wiederverwendung im öffentlichen Dienst nicht nach dem rechtskräftigen Kategorisierungs- (Spruchkammer-) Bescheid ausgeschlossen ist.

(2) Angehörige des öffentlichen Dienstes, die die in Absatz 1 angeordnete Meldung schuldhaft nicht rechtzeitig erstatten, gelten als mit dem Fristablauf unter Verlust aller Rechte aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis auf eigenen Antrag entlassen.

(3) Für die Wiederverwendung sind die Vorschriften des Abschnitt 3 dieses Gesetzes maßgebend. Ist eine Wiederverwendung nicht möglich, so hat die oberste Dienstbehörde innerhalb drei Monaten einen mit Gründen versehenen Bescheid zu erteilen. Die klageweise Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist nur innerhalb von 3 Monaten seit Zustellung dieses Bescheides zulässig.

Abschnitt 7

Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Auf die Pflichtanteile nach §§ 6 und 10 können den in § 1 bezeichneten Dienstherrn angerechnet werden:

1. die von ihnen angestellten ehemaligen Berufsoffiziere der früheren Wehrmacht, die vor dem 8. Mai 1935 erstmalig berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind und am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren zurückgelegt hatten.
2. Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die am 8. Mai 1945 zwar noch nicht unkündbar angestellt waren, aber zu diesem Zeitpunkt eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens 10 Jahren im öffentlichen Dienst abgeleistet hatten.

(2) Die Anrechnung setzt voraus, daß die sonstigen Erfordernisse der §§ 2 bis 5 vorliegen. Das Nähere wird durch Verordnung der Bundesregierung geregelt.

§ 25

Ehemalige Berufsoffiziere des Truppensonderdienstes der früheren Wehrmacht werden so behandelt als wenn sie in ihrer letzten Dienststellung als Beamte verblieben wären.

Das gleiche gilt für ehemalige Beamte, die zum Stammpersonal des früheren Reichsarbeitsdienstes übergetreten waren.

Abschnitt 8

Inkrafttreten

§ 26

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1950

Kühn	Dr. Oellers
Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz)	Euler
Gaul	Grundmann
Mende	

Dr. Schäfer und Fraktion